

Haftungsfragen im Sportverein

Der BLSV-Rechtsservice informiert

Haftung der Vereinsmitglieder

Allgemeines:

Für die Verbindlichkeiten des rechtsfähigen Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen. Aus der bloßen Vereinsmitgliedschaft ergibt sich daher für das einzelne Vereinsmitglied keinerlei Haftungsrisiko. Schließt der Verein beispielsweise mit einem Bauunternehmer einen Bauvertrag zur Errichtung eines Vereinsheims ab, so wird aus diesem Bauvertrag nur und ausschließlich der Verein, nicht jedoch die Vereinsmitglieder persönlich verpflichtet. Es gibt keinerlei nachlaufende, quasi subsidiäre Haftung der Vereinsmitglieder für den Fall, dass der Verein die Rechnung des Bauunternehmers nicht bezahlen kann. Natürlich ist keine Regel ohne Ausnahme. Der Grundsatz der Haftung nur mit dem Vereinsvermögen wird in sehr selten vorkommenden Fällen mit der Folge eines Haftungsdurchgriffs auf die einzelnen Mitglieder durchbrochen. Ein solcher direkter Durchgriff auf die Vereinsmitglieder ist nach der Rechtsprechung jedoch nur dann möglich, wenn schwerwiegende, an Treu und Glauben zu messende Gesichtspunkte dies erforderlich machen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Verein als juristische Person lediglich vorgeschoben wird, um den Mitgliedern rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen. Bei einem eingetragenen Verein, dessen Vereinszweck auf das Betreiben einer Sportart ausgerichtet ist, wird dies in der Regel nicht der Fall sein. Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass das Vereinsmitglied nicht für Schulden des Vereins haftet.

Haftung für eigenes Handeln

1. Handeln als vollmachtloser Vertreter

Schließt ein Vereinsmitglied mit einem Dritten für den Verein einen Vertrag (z. B. Kauf von Trikots), so kommt der Vertrag mit Wirkung für und gegen den Verein in der Regel nur dann zustande (Ausnahme Duldungs- und Anscheinsvollmacht), wenn der Besteller Vollmacht hatte, den Vertrag abzuschließen. Erfolgte die Bestellung ohne entsprechende Vollmacht, z. B. weil der Besteller aus eigenen Stücken und ohne Rücksprache mit dem zuständigen Gremium handelte, so kommt kein Vertrag mit dem Verein zustande. In diesem Falle hat der Vertragspartner, der

darauf vertraute, dass der Besteller bevollmächtigt war, für den Verein zu handeln, einen Schadensersatzanspruch direkt gegen den Besteller (§ 179 Abs. 2 BGB). Der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet dem Geschäftsgegner nach dessen Wahl auf Erfüllung (das heißt Lieferung der bestellten Ware gegen vollständige Bezahlung des Kaufpreises) oder Schadensersatz (Ersatz des Gewinns, den der Geschäftsgegner erzielt hätte).

Diese Fälle kommen in der Praxis nicht selten vor.

2. Haftung wegen Verschuldens bei einem Vertragsschluss

Das Vereinsmitglied, das den Verein beim Abschluss eines Vertrages mit einem Geschäftspartner vertritt, kann für ein ihn selbst treffendes Verschulden bei Vertragsverhandlungen unter bestimmten Voraussetzung persönlich haftbar gemacht werden (§ 311 Abs. 3 BGB). Bei dieser anlässlich der Schuldrechtsreform 2002 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommenen Norm kann sich in Verbindung mit der Haftungsnorm des § 280 BGB in - allerdings eng gesteckten Grenzen und selten vorkommenden Fällen - eine Eigenhaftung des Vereinsmitglieds ergeben, der den Verein beim Abschluss eines Vertrages vertritt. Obwohl der betreffende Vertrag in diesem Fall zwischen dem Geschäftsgegner und dem Verein zustande kommt und somit eine direkte Haftung aus dem betreffenden Vertragsverhältnis nur den Verein und nicht das Mitglied trifft, kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine direkte Haftung des Handelnden entstehen. Dies ist nach der Rechtsprechung jedoch **nur** dann der Fall, wenn der Vertreter, der den Verein beim Vertragsabschluss vertritt, ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluss hat oder wenn er bei Vertragsschluss ein besonderes persönliches Vertrauen des Geschäftspartners in Anspruch genommen und hierdurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hat.

Beispiel: Ein Vereinsmitglied, der im Hauptberuf Kraftfahrzeughändler ist, verkauft im Auftrag des Vereins ein Vereinsfahrzeug. Im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen erklärt das betreffende Vereinsmitglied gegenüber dem Kaufinteressenten, dass er Kfz.-Händler und daher in besonderem Maße in der Lage sei, die Güte des Fahrzeugs zu beurteilen. Er habe sich das Fahrzeug selbst angesehen und verbürge sich dafür, dass das Fahrzeug unfallfrei und in erstklassigem Erhaltungszustand sei. Der Käufer vertraut auf die Aussagen und kauft das Fahrzeug. In der Folgezeit stellt sich heraus, dass das Fahrzeug einen erheblichen Vorschaden hatte und mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Obwohl der Vertrag zwischen dem Verein und dem Käufer zustande gekommen ist und Gewährleistungsansprüche daher grundsätzlich ausschließlich in diesem Rechtsverhältnis abzuwickeln sind, kann im konkreten Fall auch eine Eigenhaftung des Vertreters über §§ 311 Abs. 3, 280 BGB in Be-

tracht kommen. Im Ergebnis haften dem Käufer gegenüber somit sowohl der Verein, wie auch der Vertreter des Vereins persönlich. Diese Fälle sind in der Praxis jedoch relativ selten. In der Regel wird der Anspruchsteller zunächst auch nur gegen seinen unmittelbaren Vertragspartner, das heißt gegen den Verein vorgehen und lediglich dann, wenn die Ansprüche dort nicht realisierbar sind (z. B. im Falle der Insolvenz), den Vertreter direkt in Anspruch nehmen.

3. Deliktshaftung

Der für ein Vereinsmitglied wichtigste - weil am häufigsten vorkommende - Haftungstatbestand ist der Tatbestand der unerlaubten Handlung, geregelt in § 823 BGB. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

"(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

Den Handelnden befreit eine etwaige Eigenhaftung des Vereins mit seinem Vermögen (§ 31 BGB) nicht von seiner persönlichen Verantwortlichkeit. Begeht ein Vereinsmitglied **schuldhaft** eine schadensverursachende Handlung, so besteht die persönliche Haftung des Handelnden neben einer etwaig gegebenen Organhaftung des Vereins. Ob der Verein neben dem Handelnden haftet, hängt davon ab, ob er sich im konkreten Einzelfall die Handlung des Schadensverursachers zurechnen lassen muss. Die Eigenhaftung des Vereins soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter besprochen werden; hierzu wird im dritten Beitrag der Artikelserie Stellung genommen. Haften sowohl der Handelnde persönlich, wie auch der Verein, so können beide vom Geschädigten als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB) in Anspruch genommen werden.

Ein klassischer Fall der Eigenhaftung ist die grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Verletzung eines gegnerischen Spielers beim Mannschaftssport. Verletzt beispielsweise bei einem Fußballspiel ein Spieler seinen Mitspieler unter Einsatz einer regelwidrigen Blutgrätsche ohne reelle Chance, noch den Ball spielen zu können, so kann eine persönliche Schadensersatzverpflichtung des Verletzers Platz greifen. Gerade in jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen derartige Schadensersatzansprüche geltend gemacht und gegebenenfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Sports im höchsten Maße bedenklich und wohl Ausfluss einer in der heutigen Zeit häufig vorkommenden Denkweise dahingehend, dass für jedwedes Übel, das

einem zustößt, immer irgendjemand verantwortlich zu machen sein muss.

Ist das Vereinsmitglied - ohne im Verein Organfunktion im herkömmlichen Sinne übernommen zu haben - als Übungsleiter oder ähnliches tätig, so ergeben sich hieraus naturgemäß Risiken für eine persönliche Haftung unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung. Wichtig ist jedoch, dass es auch insoweit keine Gefährdungshaftung gibt, sondern eine Haftung nur dann in Betracht kommt, wenn der Betreffende gegen eine ihm obliegende Verpflichtung **schuldhaft** verstoßen hat. Eine schuldhafte Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn der Betreffende vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, wobei die Rechtsprechung zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit unterscheidet. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt wurde; einfache (leichte, gewöhnliche) Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die besonderen Merkmale der groben Fahrlässigkeit nicht erfüllt sind. Grundsätzlich muss der Übungsleiter diejenigen Vorkehrungen treffen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung bzw. Vermeidung von Gefährdungen für die Trainingsteilnehmer erforderlich sind.

Beispiel: Ein Mitglied ist bei einem alpinen Sportverein als Tourenführer tätig. Im Rahmen einer Bergtour verunglücken einige Teilnehmer, weil es der Tourenführer verabsäumte, auf einem Gletschersteilstück für eine hinreichende Sicherung zu sorgen. Da der Unfall infolge eines schuldhaften Fehlverhalten des Tourenführers entstand, ist dieser zum Ersatz des Schadens gemäß § 823 BGB verpflichtet.

Exkurs: Sofern ein (insbesondere ein ehrenamtlich tätiges) Vereinsmitglied im Rahmen der Durchführung einer ihm übertragenen Aufgabe Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig macht, kann er an den Verein einen Ersatz- oder Freistellungsanspruch in entsprechender Anwendung von § 670 (§ 27 Abs. 3) BGB haben. Dieser Ersatz- oder Freistellungsanspruch besteht jedoch in der Regel nicht, wenn das Mitglied den Schadensfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Insbesondere, wenn der Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, wird dieser Freistellungsanspruch in der Regel jedoch zu bejahen sein.

Rechtsanwalt Harald Richter
Kanzlei Dr. Hartl & Kollegen
- BLSV-Rechtsservice -

Juni 2006